

Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 26. September 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	13
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Error! Bookmark not defined.

Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton BS	<p>Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüessen, die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf aber noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert.</p> <p>Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe auf nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.</p> <p>Aktuell fokussiert sich der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist.</p>
	<p>Das am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Tabakproduktegesetz befindet sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» bereits in Teilrevision. Da die Vorlage aktuell zusammen mit der oben genannten Verordnung erarbeitet wird, möchte der Kanton Basel-Stadt hier zwei Anliegen zum Tabakproduktegesetz anfügen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer relevant sind:</p> <p>Regelung von Höchstwerten für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Die so genannten Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Wir fordern deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.</p>
	<p>Der Kanton Basel-Stadt bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss, so dass die Überprüfung und die Kontrolle dieser Systeme klar geregelt und</p>

Vernehmlassungsverfahren

	<p>Verstösse geahndet werden können.</p> <p>Wir weisen ausserdem darauf hin, dass diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der diversen Anbieter und Absatzkanäle führt. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer notwendig, die gesetzlichen Grundlagen zum Einkaufen unter falschem Namen im Onlinehandel zu schaffen.</p> <p>Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden.</p>
	<p>Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung dringend notwendig.</p>
	<p>Die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG ist auf Verordnungsebene zu konkretisieren, um die notwendige Rechtssicherheit für Behörde und Herstellerinnen von dem TabPG unterstellten Produkten sicherzustellen. Mit der Formulierung «Die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2007 betreffend die Einstufung, die Verpackung und die Kennzeichnung bleiben vorbehalten» wird nicht klargelegt, welche Produkte dem Chemikalienrecht konkret unterstellt werden. Eine entsprechende Präzisierung erachten wir auch als notwendig, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Wir schlagen daher eine Ergänzung zum Art. 21 TabPV vor, nach welcher eine Selbstkontrolle nach Chemikaliengesetz für Produkte ohne Tabak notwendig ist (Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten (als solche oder als nicht trennbares Komponent einer e-Zigarette)).</p>
	<p>Das Chemikalienrecht sieht für Chemikalien mit besonderem Gefahrenpotential eine Reihe von Folgepflichten vor, die sich aus der Kennzeichnung der jeweiligen Produkten ableiten. Bei hohen Nikotinkonzentrationen müssten Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten eine Kennzeichnung aufweisen, für welche Folgepflichten nach Chemikalienrecht festgesetzt wurden (Ausschluss der Selbstbedienung, Informationspflicht bei der Abgabe usw.). Auch für solche Fälle ist die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG zu konkretisieren. Wir erwarten eine Klarstellung, ob nach Chemikalienrecht gekennzeichnete und dem TabPG unterstellte Produkte den Folgepflichten zum Chemikalienrecht unterstellt werden. Ein solche Klarstellung kann auf Verordnungsstufe oder auch lediglich im erläuternden Bericht angebracht werden.</p> <p>Wären die Folgepflichten nach Chemikalienrecht für Produkte im Geltungsbereich des TabPG anwendbar, weisen wir darauf hin, dass die Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen allenfalls revidiert werden müsste.</p> <p>Auch sind Hersteller gefährlicher Chemikalien verpflichtet, spätestens drei Monate nach dem ersten Inverkehrbringen solche der Anmeldestelle Chemikalien zu melden. Auch hier ist eine Klarstellung notwendig, ob dem TabPG unterstellte, nach ChemG gekennzeichnete Produkte dieser</p>

Vernehmlassungsverfahren

	Meldepflicht unterstellt sind.
--	--------------------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Kanton BS	Punkt 2, S. 4	<p>Gleichartige Produkte</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugend- und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.</p>
Kanton BS	Punkt 2, S. 6	<p>Testkäufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht. • dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal. • bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz. <p>Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen: Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.</p> <p>Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabalter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe auf nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der Kanton Basel-Stadt begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.</p> <p>Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen</p>

Vernehmlassungsverfahren

		<p>voraussetzen. »</p> <p>Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz sollte unbedingt korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.</p>
Kanton BS		<p>Tabakwerbung</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.</p> <p>Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.</p> <p>Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.</p>
Kanton BS		<p>Selbstkontrollpflicht der Hersteller</p> <p>Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Kanton BS	5	Es sollte eine Anforderung sein, dass alle Zutaten in e-Liquids bezüglich deren inhalativer Toxizität untersucht worden sind.

Vernehmlassungsverfahren

		<p>Wir schlagen einen neuen Abs. 2 vor: «Für alle Zutaten muss belegt werden können, dass sie bei Inhalation die Gesundheit nicht gefährden.». Alternativ kann die Anforderung auch in der Selbstkontrolle (Art. 27) formuliert werden.</p> <p>Die in der Industrie gängige Logik, lebensmittelechte Aromen in E-Liquids einzusetzen, ist nicht geeignet, die Sicherheit der Substanzen bei Inhalation zu belegen. Dies hat sich in den USA bezüglich dem e-vaping associated lung injury (EVALI) im Zusammenhang mit Vitamin E bereits deutlich gezeigt.</p>
Kanton BS	10	<p>Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigelegt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabG, insbesondere Buchstabe c-g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugte Lösung.</p> <p>Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.</p>
Kanton BS	13	<p>Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.</p>
Kanton BS	14	<p>Zigarren und Zigarillos sind, wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.</p> <p>Wir lehnen die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos daher ab.</p>
Kanton BS	15	<p>In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.</p> <p>Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.</p>
Kanton BS	16f	<p>Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).</p>

Vernehmlassungsverfahren

		<p>Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.</p>
Kanton BS	21 / 22	<p>Diese Artikel sind zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Einbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Hohlschuld seitens der Kantone (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3) ist.</p> <p>Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund und Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.</p> <p>Wir schlagen einen neuen Abs. 4 vor: Eine Selbstkontrolle nach Art. 5 des Chemikaliengesetzes und nach Art. 5 der Chemikalienverordnung, danach ist für die folgenden Produkte vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zwingend eine Kontrolle durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch ohne Tabak, und - Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten (als solche oder als nicht trennbares Komponent einer elektronischen Zigarette)
Kanton BS	25	<p>Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtvorstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.</p> <p>Es gibt einige (wenige) Zutaten, denen Konzentrationen von <0.01 mg/mL zugesetzt werden und die eine potentielle Gesundheitsgefährdung darstellen. Wir empfehlen deshalb für Substanzen, die gemäss CLP-Verordnung der EU als akut inhalativ toxisch (H330, H331, H332) oder mit inhalativ allergenen Eigenschaften (H334) oder reizenden Eigenschaften für die Atemwege (H335) sowie Hautallergene (H317) eingestuft werden, eine Angabepflicht ohne Schwellenwert anzubringen.</p>
Kanton BS	28ff.	<p>Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton Basel-Stadt bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere</p>

Vernehmlassungsverfahren

		<p>Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.</p> <p>Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird.</p>
Kanton BS	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss, dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.
Kanton BS	31	Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
Kanton BS	33ff.	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.</p> <p>Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.</p> <p>Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton Basel-Stadt regt an, dass die zukünftige Umsetzung genutzt wird, um diese Lücken zu schliessen.</p>
Kanton BS	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
Kanton BS	39	Es wird befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton BS	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
Kanton BS	45	Die formulierte First «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen, eine zeitlich definierte Frist

Vernehmlassungsverfahren

		für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.
Kanton BS	Anhang 1	<p>Wie bereits unter Art. 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.</p>
	Anhang 4	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.</p> <p>Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt; - mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. <p>Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m². Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt möchte dem Bundesrat nahelegen, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
------------	------	------	------	--------------------

Vernehmlassungsverfahren

Kanton BS	2			<p>Definition gleichartige Produkte</p> <p>Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.</p>
Kanton BS	3			<p>Einstufung der gleichartigen Produkte</p> <p>Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.</p>
Kanton BS	5			<p>Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist unseres Erachtens nicht akzeptabel.</p> <p>Anregung:</p> <p>«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.»</p>
Kanton BS	10			<p>Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.</p> <p>Anregung:</p> <p>«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über welche die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</p>
Kanton BS	11			<p>Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.</p>
Kanton BS	13	1	c	<p>Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.</p> <p>Anregung: streichen.</p>

Vernehmlassungsverfahren

Kanton BS	22	1	d (neu)	<p>Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.</p> <p>Anregung:</p> <p>1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:</p> <p>d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»</p>
Kanton BS	23	1a (neu)		<p>Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.</p> <p>Anregung:</p> <p>«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»</p>
Kanton BS	25	2		<p>Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.</p> <p>Anregung: streichen.</p>
Kanton BS	27	1	b	<p>Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monats.</p> <p>Anregung: «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»</p>
Kanton BS	33			<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.</p>
Kanton BS	33			<p>Der Kanton Basel-Stadt weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabalters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantongrenzen haltmacht.</p>
Kanton BS	34			<p>Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.</p>

Vernehmlassungsverfahren

Kanton BS	39			Es wird vom Kanton Basel-Stadt befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton BS	40f			Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
Kanton BS	Anhang 1	2.1		Anregung: Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung